



Taxordnung 2025

gültig ab 1. Januar 2025

**Biffig AG
Biffig 1
6247 Schötz**

**041 984 23 00
info@biffig.ch**

www.biffig.ch

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Kundinnen und Kunden der Biffig AG mit Aufenthalt im Heimbetrieb. Sie tritt ab 01.01.2025 auf Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

2. Gliederung

2.1. Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis eines Einzelzimmers

2.2. Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

- Aufenthaltstaxe – Aufenthaltsleistungen
(ausserhalb der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV)
- Pflorgetaxe – Pflegeleistungen (KLV-Leistungen)
- Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

3. Taxen

3.1. Aufenthaltstaxe

Die aufgeführten Taxen verstehen sich pro Tag und pro Person. Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV-Leistungen (Krankenpflege Leistungsverordnung).

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis¹
Aufenthaltstaxe ²	Alle	Fr. 170.00
Reduktion von als Paar genutztem Partner-Zimmer (pro Person)	Alle	- Fr. 5.00
Zuschlag Kurzaufenthalt	Alle	+ Fr. 30.00
Halbtagstruktur (max. 6 Std.) Inkl. 1 Mahlzeit, Zwischenverpflegung	Alle	Fr. 50.00
Ganztagsstruktur (max. 8 Std.) Inkl. 2 Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen	Alle	Fr. 75.00
Nachtstruktur (max. 24 Std.) Inkl. 3 Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen	Alle	Fr. 176.00

Bei einem definitiven Aufenthalt von weniger als drei Monaten kommt der Zuschlag Kurzzeitaufenthalt zur Anwendung.

Die Aufenthaltstaxen gelten für alle Pflegestufen. Für den Fall eines ausserordentlichen Anstiegs der Energiepreise behält die Biffig AG sich vor, einen Energiezuschlag zu verrechnen.

3.2. Pflegetaxe

Bezeichnung	Stufe ³	Kunde ⁴	Versicherer ⁵	Gemeinde ⁶	Total
Pflege-taxe KLV	1	Fr. 11.40	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 21.00
Pflege-taxe KLV	2	Fr. 23.00	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 42.20
Pflege-taxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 17.50	Fr. 69.30
Pflege-taxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 38.00	Fr. 99.40
Pflege-taxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 57.20	Fr. 128.20
Pflege-taxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 76.20	Fr. 156.80
Pflege-taxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 95.40	Fr. 185.60
Pflege-taxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 114.70	Fr. 214.50
Pflege-taxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 133.80	Fr. 243.20
Pflege-taxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 152.90	Fr. 271.90
Pflege-taxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 169.10	Fr. 297.70
Pflege-taxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 186.40	Fr. 324.60

3.3. Umfang der Leistungen

- Unterkunft im Einzelzimmer mit WC, Dusche
- möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank, verstellbarer Wand
- Vollpension inklusive Getränke wie Tee oder Kaffee
- Auf ärztliche Verordnung Diät-/Sonderkost
- Bett- und Frottierwäsche
- Besorgung der üblichen privaten Wäsche
- Strom, Heizung und Zimmerreinigung

- Persönliches Mobiliar und Effekten sind bei Feuer-, Wasser- und Einbruchschaden versichert (Selbstbehalt Fr. 500.00)
- Teilnahme an Veranstaltungen des Hauses
- Tagesgestaltungsangebote gemäss Wochenprogramm
- Inkontinenz- und Pflegematerial nach aktuell geltenden Vorgaben KLV
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlage

3.4. Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Persönliche Toiletten-, spezielle Pflegeartikel	nach Aufwand	
Privat bezogene Getränke im Verpflegungsbereich	nach Aufwand	
Coiffeur	nach Aufwand	
Fusspflege	nach Aufwand	
Chemische Reinigung	nach Aufwand	
Kleider anschreiben	einmalig	Fr. 250.00
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	Fr. 60.00
Gebührenanteil TV / Radio	pro Monat	Fr. 15.00
Telefonanschluss (inkl. Telefonapparat + Gespräche)	pro Monat	Fr. 30.00
Privathaftpflichtversicherung	pro Monat	Fr. 4.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr. 15.00
Fahrdienste und Kommissionen		
• Bus	pro km	Fr. 1.50
• Privatauto	pro km	Fr. 1.00
• Zeitaufwand	pro Stunde	Fr. 60.00
Parkplatzmiete privat Auto Kunden (Einstellplatz)	pro Monat	Fr. 50.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	Fr. 250.00
Endreinigung Zimmer	pauschal	Fr. 350.00
Endreinigung Zimmer Kurzaufenthalt	pauschal	Fr. 250.00
Übermässige Abnützung und Beschädigung von Zimmer und Mobiliar, Entsorgung	nach Aufwand / pro Stunde	Fr. 65.00
Begleitung ausser Haus durch Personal	pro Stunde	Fr. 60.00
Transportdienst / Organisation	pro Einsatz	Fr. 5.00

3.5. Reservationstaxe

Bei Abwesenheit kommt die Reservationstaxe zur Anwendung. Diese berechnet sich aus der Aufenthaltstaxe abzüglich der Mahlzeitengutschrift von Fr. 15.00 pro Tag. Bei Spital-, Klinik-, Kur- und Ferienaufenthalten kommt die Reservationstaxe zur Anwendung.

Bei Todesfall wird während fünf Tagen die Reservationstaxe verrechnet. In dieser Zeit ist das Zimmer zu räumen. Wenn die Zimmerräumung länger dauert, wird für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme die Reservationstaxe verrechnet.

Am Aus- sowie Eintrittstag wird die volle Taxe verrechnet.

3.6. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Unter Einhaltung dieser Frist können beide Parteien jederzeit auf einen beliebigen Termin kündigen. Wird die 14-tägige Kündigungsfrist nicht eingehalten, verrechnen wir für die restlichen Tage die Reservationstaxe.

Bei Kurzeilaufenthalten ist die Kündigungsfrist nach Vereinbarung. Mit dem Todesfall endet der Pensionsvertrag nach der Räumung des Zimmers (innerhalb fünf Tagen). Wird das Zimmer auch innerhalb kürzerer Frist geräumt, bleiben die zu verrechnenden fünf Tage.

4. Allgemeine Hinweise

- Mit Personen, die dauerhaft ein Zimmer beziehen, wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Mit dem Heimeintritt wird dem Bewohner eine unverzinsliche Vorauszahlung verrechnet. Dieser Betrag ist mit dem Eintritt bzw. in den ersten fünf Tagen nach Heimeintritt fällig. Wir behalten uns das Recht vor, den Einzug zu verschieben / rückgängig zu machen, wenn die Vorauszahlung nicht geleistet wird. Diese Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung (Austritt / Todesfall) verrechnet.
- Die Pflegestufe wird bei Einzug festgelegt und danach bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft. Bei vorübergehender Krankheit bis zu einer Woche (z.B. Grippe etc.) erfolgt keine Stufenanpassung. Wird hingegen eine länger andauernde Veränderung des Gesundheitszustandes festgestellt, führt dies zu einer Neueinstufung mit Kostenwirksamkeit.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend.
- Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchverbot einzuhalten.
- Es ist verboten Kerzen anzuzünden.

4.1. Hilfflosenentschädigung

Der Anspruch auf Hilfflosenentschädigung entsteht nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit. Sie ist einkommens- und vermögensunabhängig und bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

4.2. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung trat per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV. Personen mit ausserkantonaler Wohnsitzgemeinde müssen vor Eintritt eine Kostengutsprache für die Übernahme des Restfinanzierungsbetrages (s. Pkt. 3.2.: Gemeinde) vorlegen.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit den Krankenversicherern die administrative Abwicklung der Behandlung und Pflege gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG.

BEMERKUNGEN

VKL = Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung

KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung

¹ Grundlage ist die Vollkostenrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002.

² Die Aufenthaltstaxe beinhaltet sämtliche Leistungen ausserhalb der KLV.

³ Die Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁴ Der maximale Selbstbehalt bemisst sich am höchsten Beitrag der Versicherer und beträgt 20% davon.

⁵ Die Krankenversichererbeiträge sind in der KLV vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt worden.

⁶ Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Vollkostenrechnung des Heimes, ausgewertet in einem Benchmark der Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik des Bundes).

6247 Schötz, 22.08.2024

Verwaltungsrat der Biffig AG



Elsbeth Wandeler



Patrik Marbach